

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Informationsvorlage	öffentlich
----------------------------	-------------------

Nr.: 274/2019-2024	Datum: 19.08.2021	Zeichen: Finanzen/ RÄ
------------------------------	-----------------------------	---------------------------------

Beratungsfolge		Beratungsergebnis
Gremium	Sitzung am	Kenntnisnahme
Finanzausschuss	16.09.2021	z.K.g.
Hauptausschuss	20.09.2021	z.K.g.
Stadtrat	30.09.2021	z.K.g.

zur Kenntnis genommen am: _____	_____ Datum, Unterschrift, Siegel
---------------------------------	-----------------------------------

<p>Betreff: Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Wolmirstedt im 1. Halbjahr 2021</p>
--

<p>Information:</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt nimmt die Aufstellung zu Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Ansprüchen der Stadt Wolmirstedt im 1. Halbjahr 2021 zur Kenntnis.</p>

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
		FD Finanzen	
M. Cassuhn	M. Kohlrausch	K. Rädisch	

Sachdarstellung:

Grundsätzlich gelten für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Wolmirstedt die Vorschriften des § 30 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung- KomHVO) sowie gemäß § 13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) die gesetzlichen Regelungen der Abgabenordnung (AO) für Kommunalabgaben.

Nach § 66 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist die Bürgermeisterin im Rahmen der Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung für **Stundung** und **Niederschlagung** von Forderungen der Stadt grundsätzlich zuständig, sofern sich der Stadtrat eine Entscheidungsbefugnis oberhalb einer festgelegten Wertgrenze nicht vorbehalten hat. Die Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt enthält hierzu keine Befugnisregelung. Somit ist die Bürgermeisterin ohne Einschränkungen zuständig.

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA entscheidet über den **Erlass**, d.h. über den Verzicht auf Ansprüche der Kommune, grundsätzlich der Stadtrat. Auf der Grundlage des § 66 Abs. 3 KVG LSA hat der Stadtrat dem Hauptausschuss bzw. der Bürgermeisterin durch Festlegung von Wertgrenzen in der Hauptsatzung die Entscheidung übertragen (Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 5, § 7 Abs. 2 Nr. 5 sowie § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt vom 14.05.2020).

Einzelheiten über Begriffsbestimmungen, Voraussetzungen, Zuständigkeiten und Verfahren sind in der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Wolmirstedt geregelt.

Stundungen

Fachdienst	1. Halbjahr 2021		
	Fallzahlen	Gesamtsumme	Art der Forderung
Finanzen	6	46.031,81 €	Gewerbesteuern

Im 1. Halbjahr 2021 wurden 6 Stundungen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 46.031,81 € unter Anrechnung von Stundungszinsen (4.393,08 € Stundungszinsen) gewährt. Die Stundungen betreffen ausschließlich die Gewerbesteuer. Auf die gewährten Stundungen konnten Geldeingänge in Höhe von 8.000,00 € verbucht werden.

Niederschlagungen

Fachdienst	1. Halbjahr 2021		
	Fallzahlen	Gesamtsumme	Art der Forderung
Ordnung und Sicherheit	4	366,88 €	Friedhofsgebühren
Finanzen	1	564,50 €	Mahngebühren / Säumniszuschläge
Gesamt	5	931,38 €	

Im 1. Halbjahr 2021 wurden 5 Forderungen mit einem Gesamtwert von 931,88 € niedergeschlagen. Bei den 4 Fallzahlen des Fachdienstes Ordnung und Sicherheit handelt es sich um die Umwandlung einer befristeten in eine unbefristete Niederschlagung von Friedhofsgebühren aus dem Jahr 2016.

Erlass

Im 1. Halbjahr 2021 wurden keine Forderungen erlassen.